



# HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 29.03.2023****Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Teil II****und**

## Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 24.10.2015 trat das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft. Anlass für dieses Gesetz war die „präzedenzlose Zahl von Asylbewerbern“, die die Bundesrepublik 2015 „überproportional belastete“. In der Begründung zum Gesetzentwurf wurde ausgeführt, dass es „zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen notwendig (sei), das Asylverfahren zu beschleunigen. Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger sollen vereinfacht und Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt werden“. Dabei sollten die Anträge „regelmäßig nicht schutzbedürftiger Personen beschleunigt bearbeitet werden“. Um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, „soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden“. Die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten sollte erleichtert werden. Personen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollten „möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden“. Angesichts der hohen Anzahl der seinerzeit in Deutschland lebenden Asyl- und Schutzsuchenden wollte der Bund die Länder und Kommunen zudem beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen unterstützen. Hierzu sollten die den Ländern für den Bereich „Wohnraumförderung“ zuzuweisenden Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils um 500 Mio. € erhöht werden (BT-Drucks. 20/6185).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang wurde nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen durch Sachleistungen ersetzt?

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) erhalten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Grundleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Dieser Bedarf wird wie vor Inkrafttreten des sogenannten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Form von Sachleistungen gewährt.

Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Diese sollen seit Inkrafttreten der oben genannten Gesetzesänderung durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit es mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Auf dieser Grundlage wird in der EAEH seit Mai 2016 der Bedarf an Verkehr bzw. Mobilität als Sachleistung in Form eines Tickets für den Öffentlichen Personennahverkehr gewährt. Im Übrigen wird der notwendige persönliche Bedarf durch Geldleistungen gedeckt.

Frage 2. Welche Einsparungen wurden durch die unter Frage 1 aufgeführte Maßnahme in Hessen in den Jahren 2016 bis 2022 jeweils erzielt?

Eine entsprechende Auswertung liegt der Landesregierung nicht vor und kann nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erfolgen, weshalb von einer Erhebung abgesehen wird.

Frage 3. Wurde durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eine schnellere Integration von Personen mit guter Bleibeperspektive in Gesellschaft und Arbeitswelt in Hessen erzielt?

Frage 4. Falls Frage 3 zutreffend: Worin zeigte sich die schnellere Integration der unter Frage 3 aufgeführten Personen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine Evaluation des sogenannten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes ist der Landesregierung nicht bekannt, weshalb hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Frage 5. In welcher Weise hat die Bundesregierung nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes die Länder beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen unterstützt?

Frage 8. Welche finanziellen Mittel hat der Bund dem Land Hessen für die Jahre 2016 bis 2022 für den Bereich Wohnraumförderung jeweils zugewiesen?

Frage 9. Wie wurden die unter Frage 8 aufgeführten finanziellen Mittel verwendet?

Die Fragen 5, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Von 2007 bis 2019 gewährte der Bund den Ländern als Ausgleich für den Wegfall der Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau sogenannte Kompensationsmittel, deren Umfang sich zunächst auf 518,2 Mio. € pro Jahr belief. Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erfolgte eine erste Aufstockung um jährlich 500 Mio. € für den Zeitraum 2016 bis 2019. Zunächst für die Jahre 2017/2018 und schließlich auch für das Jahr 2019 wurde eine weitere Erhöhung um jeweils 500 Mio. € auf insgesamt 1.518,2 Mio. € vorgenommen.

Seit dem Jahr 2020 stellt der Bund den Ländern anstelle der Kompensationsmittel zusätzliche Mittel aus der Umsatzsteuer zur Verfügung. Der auf das Land entfallende Umsatzsteuerfestbetrag in Höhe von 30,31 Mio. € wird für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt. Außerdem gewährt der Bund den Ländern seither Finanzhilfen nach Artikel 104d Grundgesetz für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, die durch barwertige Landesmittel in Höhe von 30 % kofinanzieren sind.

In den Jahren 2016 bis 2022 stellte der Bund dem Land Hessen folgende Kompensationsmittel bzw. Finanzhilfen zur Verfügung, die jeweils für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt wurden:

| Jahr | Kompensationsmittel |
|------|---------------------|
| 2016 | 59,56 Mio. €        |
| 2017 | 96,55 Mio. €        |
| 2018 | 96,38 Mio. €        |
| 2019 | 96,77 Mio. €        |
|      | Finanzhilfen        |
| 2020 | 74,43 Mio. €        |
| 2021 | 74,43 Mio. €        |
| 2022 | 148,74 Mio. €       |

Frage 6. Wie viele Wohnungen für Geflüchtete konnten in Hessen in den Jahren 2016 bis 2022 jeweils neuerrichtet werden?

Frage 7. Wie viele der unter Frage 6 aufgeführten Wohnungen sind Sozialwohnungen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Sozialwohnungen stehen grundsätzlich allen Haushalten mit einem Wohnberechtigungsschein nach § 17 Abs. 1 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz zur Verfügung. Auch Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz können einen solchen Wohnberechtigungsschein beantragen. Neben dem Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr ist eine weitere Voraussetzung, dass das Einkommen des Haushalts unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt. Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen.

Frage 10. Welche Bilanz zieht die Landesregierung mehr als sieben Jahre nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der dort festgelegten Zielvorgaben – insbesondere für das Land Hessen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Wiesbaden, 9. Mai 2023

**Kai Klose**